

Regelungen zur Leistungserhebung nach § 21ff GSO am Ruperti-Gymnasium Mühldorf

Über die Regelungen der Schulordnung hinaus gibt es am Ruperti-Gymnasium folgende spezielle Vereinbarungen, die durch die Schulgremien abgestimmt sind:

Grundsätzliche Festlegungen:

- Prüfungsfrei für die Teilnehmer und Aktiven: Tage mit großen schulischen Veranstaltungen (Konzerte, Schulfest, Sportgala etc.) und evtl. der Tag nach der Veranstaltung, wenn der Abend betroffen war.
- Große Leistungsnachweise (einschließlich der „Mündlichen Schulaufgabe“) sowie Kurzarbeiten, angesagte Jahrgangsstufentests und der Abgabetag der Seminararbeit in Jgst. 5 mit 12 am Prüfungstag das Erheben von anderen kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen.
- In Jahrgangsstufe 5 mit 10 werden große Leistungsnachweise nicht an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen abgehalten.
- In Jahrgangsstufe 5 wird innerhalb einer Kalenderwoche nur ein großer Leistungsnachweis abgehalten.
- In Jahrgangsstufe 5 mit 10 werden große Leistungsnachweise (einschließlich der „Mündlichen Schulaufgabe“) sowie Kurzarbeiten, Jahrgangsstufentests frühestens in der jeweiligen 2. Fachstunde nach den Ferien abgehalten.
- Nachholschulaufgaben: siehe unten „Große Leistungsnachweise“

Kleine Leistungsnachweise:

In jedem Vorrückungsfach sind pro Schuljahr kleine Leistungserhebungen durchzuführen, von denen mind. eine mündlich sein muss. Davon unberührt kann jede Fachschaft bis Schuljahresbeginn eine höhere Mindestzahl oder auch die Art der kleinen Leistungsnachweise einheitlich für alle oder spezielle Jahrgangsstufen festlegen, worüber die Lehrerkonferenz spätestens zu Schuljahresbeginn zu unterrichten ist.

Einzelne Festlegungen: siehe eigene Aufstellung auf der Homepage des Ruperti-Gymnasiums'

Große Leistungsnachweise:

Die Anzahl und Art der Großen Leistungsnachweise sind in der GSO mit wenigen Ausnahmen verbindlich geregelt. Ergänzend dazu sei festgehalten, dass die Anzahl der großen Leistungsnachweise für alle Jahrgangsstufen pro Kalenderwoche auf zwei beschränkt ist. Nachholschulaufgaben unterliegen nicht den Regeln für Große Leistungsnachweisen bzgl. Anzahl pro Woche und Vorankündigung, sondern sind (möglichst) bald nachzuschreiben. Dabei liegt die Terminierung in der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers.

Einzelne Festlegungen: siehe eigene Aufstellung auf der Homepage des Ruperti-Gymnasiums'

Sprachrichtigkeit und Ausdruck

Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel können nach GSO in allen Fächern in die Note einer schriftlichen Arbeit einfließen.

Notenbildung im Fach Französisch

Gem. GSO Modus21-Maßnahme Nr.23 werden im Fach Französisch zur Bildung der Jahres-Endnote die Großen und Kleinen Leistungsnachweise nicht 2:1, sondern 1:1 verrechnet. Damit wird die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Das Einvernehmen des Elternbeirats ist eingeholt

Von der Lehrerkonferenz am 19.7.16 und am 12.9.2016 gebilligte Fassung.
Das Schulforum wurde am 29.6.15 gehört.

D. Raith, OStDin
Schulleiterin